

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 23. Dezember 2011

31. Band Nr. 95

Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz; OG) vom 29. Oktober 1998¹⁾, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kant. Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990²⁾, §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kant. Jagdverordnung) vom 21. Mai 1991³⁾, § 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995⁴⁾ sowie §§ 3 Abs. 1, 28 Bst. e, f und g sowie 29 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998⁵⁾,

verfügt:

1. Folgende der Direktion des Innern zustehende Befugnisse werden an das Amt für Wald und Wild (§ 2 Ziff. 7 der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998⁶⁾) delegiert:
 - a) §§ 4 und 5 des kant. Jagdgesetzes betreffend Erteilung, Verweigerung und Entzug des Jagdpatentes;

¹⁾ BGS 153.1

²⁾ BGS 932.1

³⁾ BGS 932.11

⁴⁾ BGS 933.21

⁵⁾ BGS 931.1

⁶⁾ BGS 153.2

- b) § 9 Abs. 2 der kant. Jagdverordnung betreffend Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Jagd in der Nacht;
 - c) § 31 Abs. 1 der kant. Jagdverordnung betreffend Anordnung von Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung von Tieren, die nicht ausgesetzt werden dürfen;
 - d) §§ 37 Abs. 1 und 39 Abs. 3 der kant. Jagdverordnung betreffend Ausrichtung von Beiträgen an Wildschadenvergütungen und das dafür geltende Verfahren;
 - e) § 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Fischerei betreffend Erteilung von Bewilligungen technischer Eingriffe im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF)¹⁾ sowie die Anordnung von Massnahmen für technische Anlagen im Sinne der Art. 9 und 10 BGF;
 - f) § 3 Abs. 1 EG Waldgesetz betreffend Veröffentlichung von Rodungsgesuchen im Amtsblatt und Auflage zur Einsichtnahme während 20 Tagen;
 - g) § 6 Abs. 4 EG Waldgesetz betreffend Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.
 - h) § 28 Bst. e EG Waldgesetz betreffend Zusicherung von Kantonsbeiträgen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 100'000.– nicht übersteigt;
 - i) § 28 Bst. f EG Waldgesetz betreffend Zusicherung von Kantonsbeiträgen an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 100'000.– nicht übersteigt;
 - j) § 28 Bst. g EG Waldgesetz betreffend Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 100'000.– nicht übersteigt;
 - k) § 29 Bst. a EG Waldgesetz betreffend Vornahme von Waldfeststellungen.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern im Bereich des Jagdwesens an das Amt für Fischerei und Jagd vom 29. April 2003²⁾ aufgehoben.

Zug, 21. Dezember 2011

Direktion des Innern des Kantons Zug

Die Direktionsvorsteherin

Manuela Weichelt-Picard, Regierungsrätin

¹⁾ SR 923.0

²⁾ GS 27, 725 (BGS 153.714)